

**VERFAHREN IN FREIHÄNDIGER VERGABE GEMÄSS ART. 21 DES LANDESGESETZES TN NR. 23 VOM 19. JULI 1990 UND DES ART. 36, Absatz 2, lit. B) DES GVD NR. 50/2016 FÜR DIE VERGABE DER LEISTUNGEN EINER FULL-SERVICE WERBE – UND KOMMUNIKATIONSAGENTUR - SERVIZIO DI ASSISTENZA E SUPPORTO ALLE STRATEGIE DI COMUNICAZIONE INTEGRATA E MARKETING - CIG: 761054111D**

**Vergabeentscheidung im Sinne des Art. 32, Absatz 5 des GvD Nr. 50/2016**

ACQ 9/2017

DIE PRÄSIDENTIN:

nach Einsicht in das Landesgesetz TN Nr. 23 vom 19.07.1990 (nachstehend kurz „Landesgesetz“) und in das GvD Nr. 50/18.04.2016 in geltender Fassung (nachstehend kurz „Vergabegesetz“) sowie in das Landesgesetz TN Nr. 2 vom 09.03.2016;

unter Berücksichtigung der Ernennung von Frau Judith Gögele, der Abteilungsleiterin für Kommunikation und Information von Pensplan Centrum AG (nachstehend kurz „Pensplan“ und/oder „Vergabestelle“), zur Verfahrensverantwortlichen (nachstehend kurz VV), welche mit der Maßnahme vom 17.01.2017, Prot. Nr. ACQ2017000009 - id. Nr. 9 erfolgte;

unter Verweis auf die Entscheidung zum Vertragsabschluss vom 10.09.2018, Prot. Nr. 5134 vom 11.09.2018, mit der im Interesse der Vergabestelle eine Markterhebung laut Art. 36, Absatz 2, lit. b) des Vergabegesetzes und laut Art. 21 des Landesgesetzes TN Nr. 23/1990 durchgeführt wurde zur Ermittlung von Wirtschaftsteilnehmern, die zu einem Wettbewerb im Rahmen eines Vergabeverfahrens für die *„Dienstleistung Full-Service Werbe- und Kommunikationsagentur - Servizio di assistenza e supporto alle strategie di comunicazione integrata e marketing - CIG 761054111D“* eingeladen werden sollten, wobei die Vergabe nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots im Sinne des Art. 95, Absatz 2 des Vergabegesetzes im Vergleich zum Ausschreibungsbetrag in Höhe von € 90.000,00 (neunzigtausend/00) abzüglich Steuern für zwei Jahre erfolgen sollte; gleichzeitig sollte eine Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre zu denselben Vereinbarungen, Preisen und Bedingungen des ursprünglichen Vertrages vorgesehen werden, woraus sich ein Gesamtausschreibungsbetrag von 180.000,00 Euro (einhundertachtzigtausend/00) abzüglich Steuern ergab;

in der Feststellung, dass die *„Bekanntmachung einer Markterhebung zur Interessensbekundung bezüglich der Teilnahme am Vergabeverfahren für die Full-Service Werbe- und Kommunikationsagentur - Servizio di assistenza e supporto alle strategie di comunicazione integrata e marketing“* (nachstehend nur „Bekanntmachung“) vom 11.09.2018, Prot. Nr. 5180, als letzten Termin für die Einreichung der Interessensbekundung den 28.09.2018, 12 Uhr (a.m.) vorsah;

in der Erwägung, dass innerhalb der für die Phase der Markterhebung vorgesehenen Frist 6 (sechs) Interessensbekundungen von sechs Wirtschaftsteilnehmern (Einzelbieter oder zusammengeschlossene Bieter) eingegangen sind, die Interesse hatten, zum hier genannten Vergabeverfahren eingeladen zu werden;

nach Einsicht in die Maßnahme vom 02.10.2018, Prot. Nr. 6004 vom 04.10.2018, mit der die Verfahrensverantwortliche nach Prüfung der Interessensbekundungen, die innerhalb der in der Bekanntmachung

**Pensplan Centrum AG / S.p.A.**

**Rechtssitz / Sede legale:** Raingasse / Via della Rena, 26 - 39100 Bozen / Bolzano | Tel. +39 0471 317 600 - Fax +39 0471 317 666

**Zweitsitz / Sede secondaria:** Via Gazzoletti, 2 - 38122 Trient / Trento | Tel. +39 0461 274 800

info@pensplan.com www.pensplan.com

vorgesehenen Frist eingegangen sind, die Phase der Markterhebung abgeschlossen und die nächste Phase mit dem Versand eines geeigneten Einladungsschreibens an alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer eingeleitet hat, mit dem daher folgende Wirtschaftsteilnehmer zur Einreichung ihres bestmöglichen Angebots eingeladen wurden:

- Hannomayr.Communication OHG;
- DOC s.r.l.;
- Zukunvt GmbH.;
- Mugele's GmbH;
- RTI Oficina d'Impresa S.r.l. - Cierre Edizioni S.a.s. – Exos Coop. Soc.;
- Succus.Kommunikation GmbH;

in der Feststellung, dass innerhalb der im Einladungsschreiben vorgesehenen Frist (30.11.2018, 12:00 Uhr a.m.) 1 (ein) Angebot des Bieters Hannomayr.Communication OHG mit Rechtssitz in 39100 Bozen, Buozzistr. Nr. 6, MwSt. Nr. 0139772018 (nachstehend kurz „Bieter“), eingegangen ist;

gestützt:

- auf das Protokoll Nr. 1 (Prot.Nr. 7514) der öffentlichen Vergabesitzung vom 06.12.2018, in deren Verlauf das Ausschreibungsgremium nach Überprüfung der Unversehrtheit des einzigen eingegangenen Angebotsumschlags den Umschlag geöffnet und darin 3 Umschläge - „Umschlag A „Verwaltungsunterlagen“, „Umschlag B - Technisches Angebot“ und „Umschlag C - Wirtschaftliches Angebot“ - vorgefunden und anschließend das Verfahren mit dem Öffnen des Umschlags A fortgesetzt hat, der die Verwaltungsunterlagen erhält, die zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen sind;
- auf die Maßnahme Nr. 7646 vom 21.12.2018, die im Sinne des Art. 29, Absatz 1 des Vergabegesetzes veröffentlicht wurde und mit der die Verfahrensverantwortliche nach Abschluss der Überprüfung der vom Bieter eingereichten Verwaltungsunterlagen seine Zulassung zur Fortsetzung des hier in Rede stehenden Verfahrens angeordnet hat;

in Kenntnis der Tatsache, dass mit der Maßnahme vom 15.01.2019, Prot. Nr. 119 vom 16.01.2019, eine eigene Bewertungskommission nach Maßgabe der Art. 77 und 78 des Vergabegesetzes zur Prüfung des technischen Angebots eingesetzt wurde;

gestützt:

- auf das Protokoll Nr. 2 (Prot. Nr. 168) der öffentlichen Vergabesitzung vom 21.01.2019, in deren Verlauf das Wettbewerbsverfahren mit der Öffnung des „Umschlags B - Technisches Angebot“ fortgesetzt wurde, wobei überprüft wurde, ob im Umschlag die laut Art.5 des Einladungsschreibens geforderten Projektunterlagen enthalten waren;
- auf das Protokoll Nr. 3 (Prot. Nr. 203) der öffentlichen Vergabesitzung vom 23.01.2019, in deren Verlauf das vom Bieter eingereichte technische Angebot geprüft wurde, wobei festgestellt wurde, dass alle von der Vergabestelle geforderten Mindestleistungen erfüllt waren, so dass dem Angebot insgesamt 62,79 Punkte von maximal 85 möglichen Punkten zugewiesen wurden;

- auf das Protokoll Nr. 4 (Prot. Nr. 286) der öffentlichen Vergabesitzung vom 30.01.2019, in deren Verlauf folgende Schritte erfolgten: Mitteilung der Punktzahl für das technische Angebot; Öffnung des Umschlags C - Wirtschaftliches Angebot und Überprüfung der darin enthaltenen Dokumente auf ihre formelle Ordnungsmäßigkeit; Lesen des vom Bieter eingereichten wirtschaftlichen Angebots und Zuweisung von 7,93 Punkten von maximal 15 möglichen Punkten; Mitteilung der vom Bieter erreichten Gesamtpunktzahl von 70,72 von maximal 100 möglichen Punkten und Reihung dieses einzigen Angebots an die erste Stelle der provisorischen Rangordnung:

<b>Hannomayr.Communication OHG</b>	<b>Technisches Angebot</b>		<b>Punktzahl</b>
	Entspricht den Vorgaben und Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Einladungsschreibens laut Art. 5;</li> <li>• des Leistungsverzeichnisses laut Teil II, Teil III, Teil IV.</li> </ul>		62,79
	<b>Wirtschaftliches Angebot</b>		<b>Punktzahl</b>
	<b>Angebotener Preis (abzügl. Steuern)</b>	<b>Prozentualer Abschlag</b>	7,93
	87.900,00	2,3%	
	<b>Gesamtpunktzahl</b>		70,72

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Vergabestelle sich laut Art. 6 des Einladungsschreibens „*vorbehält, die Vergabe auch bei einem einzigen gültigen Angebot vorzunehmen, sofern dieses vorteilhaft und angemessen erscheint*“;

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es nicht nötig ist, die Unregelmäßigkeit des Angebots zu überprüfen, da der Schwellenwert nicht überschritten wird, wie dies in Art. 97, Absatz 3 des Vergabegesetzes vorgesehen ist;

nach Überprüfung der Inhalte aller oben genannten Protokolle, die auf jeden Fall hier angeführt werden - Protokoll Nr. 7514 der öffentlichen Vergabesitzung vom 06.12.2018; Protokoll Nr. 168 der öffentlichen Vergabesitzung vom 21.01.2019; Protokoll Nr. 203 der öffentlichen Vergabesitzung vom 23.01.2019; Protokoll Nr. 286 der öffentlichen Vergabesitzung vom 30.01.2019 - und nach Überprüfung aller Dokumente für das hier in Rede stehende Vergabeverfahren und in voller Kenntnis der Inhalte;

nach Einsicht in den Vergabevorschlag vom 14.02.2019 (Prot. Nr. 438), der im Sinne des Art. 33, Absatz 1 des Vergabegesetzes erstellt wurde und mit dem die Verfahrensverantwortliche die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens überprüft hat - sowohl was die Erstellung und die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen anbelangt, was den Zeitplan der diversen Tätigkeiten und die Verfahrensgarantien anbelangt, sowohl was den Ausschluss von Unvereinbarkeitsgründen als auch was die Arbeit der Bewertungskommission anbelangt;

insbesondere in der Erwägung, dass - nach der Feststellung der Konformität des technisch-organisatorischen Angebots des Bieters mit den Bewertungs- und den Subkriterien, die sowohl im Einladungsschreiben in Art. 5 als auch im Leistungsverzeichnis in Teil II, Teil III und Teil IV angeführt sind - im oben genannten Vergabevorschlag der oben erwähnte Projektvorschlag aufgrund von nachvollziehbaren Begründungen in fachlicher Hinsicht als geeignet beurteilt wurde für den Werbe- und Kommunikationsbedarf der Vergabestelle, insofern als der Vorschlag alle geforderten Leistungen umfasst und auch qualitativ geeignet ist, wobei sich die qualitative Eignung aufgrund

der Tatsache ergibt, dass das technische Angebot des Bieters – bezogen auf eine qualitative Mindestpunktzahl von 40 und eine maximale Punktzahl von 85 – eine Bewertung von 62,79 Punkten erreicht hat (die qualitative Mindestpunktzahl war vorab in Teil IV, Absatz 1, lit. A) des Leistungsverzeichnisses als Mindestwert zur Erfüllung des Bedarfs der Vergabestelle festgelegt worden); unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Inhalt des vom Bieter eingereichten wirtschaftlichen Angebots aufgrund des angebotenen Abschlags - wie im Detail in der oben stehenden Tabelle über die Punktevergabe dargelegt - geeignet ist, wurde die Vergabe der auftragsgegenständlichen Dienstleistung an folgende Fa. vorgeschlagen: **Hannomayr.Communication OHG** mit Rechtssitz in 39100 - Bozen, Buozzistr. Nr. 6, MwSt. Nr. 0139772018;

angesichts der Tatsache, dass für den hier in Rede stehenden Auftrag dem Zuschlagsempfänger keine Kosten für die Sicherheit und Vorbeugung gegen Überschneidungsrisiken gezahlt werden, auf die als solche kein Abschlag gewährt wird;

angesichts der oben stehenden Ausführungen und vorbehaltlich der Tatsache, dass die vorliegende Maßnahme laut Art. 32, Absatz 7 des Vergabegesetzes erst wirksam wird, wenn das positive Ergebnis der Kontrollen vorliegt, mit denen die tatsächliche Erfüllung der allgemeinen Anforderungen und der beruflichen Eignung überprüft wird, die vom Bieter laut D.P.R. 445/2000 im Rahmen der Angebotserstellung erklärt wurden:

**BESCHLIESST:**

- zu bestätigen, dass die oben stehenden Ausführungen wesentlicher und integrierender Bestandteil dieser Maßnahme sind;
- die Ernennung von Frau Judith Gögele zur Verfahrensverantwortlichen zu bestätigen, die mit der Maßnahme vom 17.01.2017, Prot. Nr. ACQ2017000009 it. Nr. 9 erfolgt war;
- alle Ausschreibungsdokumente im Sinne des Art. 33 des Vergabegesetzes zu genehmigen, insbesondere den Vergabevorschlag, der von der Verfahrensverantwortlichen mit der Maßnahme vom 14.02.2019 (Prot. Nr. 438) unterzeichnet wurde;
- folglich mit dieser Maßnahme, die als nicht wirksam im Sinne des Art. 32, Absatz 5 und 7 des Vergabegesetzes anzusehen ist, zu den Bedingungen, wie sie im oben genannten Vergabevorschlag vorgesehen sind, die Dienstleistung „Full-Service Werbe – und Kommunikationsagentur - Servizio di assistenza e supporto alle strategie di comunicazione integrata e marketing - CIG: 761054111D,“ für einen Gesamtbetrag von € 87.900,00 (Euro siebenundachtzigtausendneuhundert/00) für eine Vertragsdauer von 2 (zwei) Jahren an den wie oben stehend näher identifizierten Bieter **Hannomayr.Communication OHG** zu vergeben;
- dass diese Maßnahme im Sinne des Art. 32, Absatz 7 des Vergabegesetzes erst wirksam wird, nachdem überprüft wurde, ob der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, die in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Anforderungen erfüllt;
- zu bestätigen, dass die Zuschlagserteilung nicht bedeutet, dass das vom einzigen Bieter **Hannomayr.Communication** OHG eingereichte Angebot auch angenommen wird, denn die Annahme kommt erst mit der Unterzeichnung des Vertrags für die Auftragsvergabe zustande;

- festzulegen, dass nach dem Wirksamwerden der Maßnahme über die Zuschlagserteilung - unter Einhaltung der in Art. 32, Absatz 8 des Vergabegesetzes festgelegten Fristen - der Vertrag für die hier in Rede stehende Auftragsvergabe zwischen Pensplan und dem zuschlagsempfangenden Bieter mit einer Privaturkunde mit digitaler Signatur abgeschlossen wird, wobei Letzterer zuvor die laut Art. 6, 8 und 9 des Einladungsschreibens vorgeschriebenen Unterlagen für den Vertragsabschluss vorlegen muss;
- festzuhalten, dass aufgrund des angewendeten Auswahlverfahrens der Vertragsabschluss ohne Einhaltung der in Art. 32, Absatz 9 des Vergabegesetzes vorgesehenen Aufschubfrist erfolgt, wie dies in Absatz 10, lit. b) des genannten Artikels ausdrücklich vorgesehen ist;
- festzuhalten, dass - sollte aufgrund der noch auszuführenden Kontrollen Hinderungsgründe festgestellt werden, die für den Zuschlagsempfänger oder seine Mitbieter das Wirksamwerden des Zuschlags verhindern - die vorliegende Zuschlagserteilung an den Bieter, für den dadurch ein Ausschlussgrund besteht, für null und nichtig erklärt wird, weshalb er vom Verfahren ausgeschlossen wird und der Vorfall der zuständigen Behörde gemeldet wird; bei Eintritt dieser Umstände entfällt auch der Vertragsabschluss und - in den laut Gesetz vorgesehenen Fällen - geht die vom Bieter erstellte vorläufige Sicherheit in das Eigentum von Pensplan über;
- wie in Art. 76, Absatz 5 des Vergabegesetzes vorgesehen, an die zertifizierte Mailadresse des einzigen Bieters, der ein Angebot eingereicht hat und als Zuschlagsempfänger bestimmt wurde, eine Nachricht zu senden und darin die Verabschiedung der vorliegenden Maßnahme über die Zuschlagserteilung mitzuteilen und für die anschließende Veröffentlichung innerhalb der Fristen und mit den Modalitäten zu sorgen, die das Gesetz vorsieht;
- festzuhalten, dass gegen diese Maßnahme über die Zuschlagserteilung laut Art. 120, Absatz 5 des GvD Nr. 104 vom 2. Juli 2010 innerhalb von 30 (dreißig) Tagen Rekurs beim Regionalen Verwaltungsgericht - Autonome Sektion Bozen eingelegt werden kann, wobei diese Frist mit dem Datum des Erhalts der in Art. 76, Absatz 5 des Vergabegesetzes vorgesehenen Mitteilung bzw. in allen anderen Fällen ab dem Zeitpunkt beginnt, in dem man von dieser Maßnahme Kenntnis erlangen kann.

Bozen, den 1. März 2019

*(digitale Unterschrift)*

Laura Costa  
Präsidentin